

Satzung des Verein 1200 Jahre Schoden e.V.

§ 1 Namen und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1200 Jahre Schoden e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Schoden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- ▲ der Volksbildung,
- ▲ der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ▲ Koordination des Veranstaltungskalenders für das Schodener Jubiläumsjahr 2016,
- ▲ Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Ortsgemeinde Schoden im Schodener Jubiläumsjahr 2016,
- ▲ Ausrichtung von eigenen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Schodener Jubiläumsjahr 2016 (z.B.: Vortragsreihe und Informationsabende zur Dorfgeschichte, Festakt, Gottesdienst, Beteiligung an kulturellen und an sportlichen Veranstaltungen),
- ▲ Veröffentlichung und Errichtung von Medien zum Schodener Jubiläumsjahr 2016 (z.B. Jubiläumszeitschrift, Informationstafel),
- ▲ die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Mitverantwortung der Bürger zur Weiterentwicklung des Erscheinungsbildes der Ortsgemeinde Schoden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei dessen Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Aufwendungen werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft ist auf dem Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme des neuen Mitgliedes. Die Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied mitgeteilt. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung

bekanntzugeben.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an den Adresdaten und der elektronischen Mailadresse an den Vorstand zu melden.

5. Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.

6. Mitglieder über 16 Jahre haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Eine Übertragung dieser Rechte ist nicht zulässig.

8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung, den Vorschriften des Vereins und den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes zu richten.

9. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche und erklärende Kündigung, zum Ablauf des Monats, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

10. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn die Erreichbarkeit des Mitgliedes versagt ist.

11. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund oder wenn das betroffene Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins in grobem Maße schädigt oder gegen die Satzung oder gegen auf ihrer Grundlage erlassene Nebenordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.

12. Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied an die letzte bekannte Postoder Mailadresse belegbar mitzuteilen.

Hiergegen steht dem Mitglied binnen Monatsfrist die Möglichkeit des Einspruchs zu, über welchen die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Auch dieser Beschluss ist dem Mitglied belegbar mitzuteilen.

13. Alle Ansprüche eines Mitgliedes erlöschen mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins bestehen aus

- der Mitgliederversammlung,
- dem Vorstand,
- dem Beirat,
- den beauftragten Referenten.
- .

2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder in schriftlicher Form. Der schriftlichen Form ist durch elektronische Post genüge getan.

2. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einberufung genügt die Dokumentation des Versandes des ordnungsgemäßen Einladungsschreibens sowie der fristgemäßen Veröffentlichung im Amtsblatt.

3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der zwei weiteren Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Beschlussfassung über die Anträge einschließlich solcher auf Satzungsänderung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn das Vorhaben hierzu bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagungsordnungspunkt bekannt gegeben wurde und der Antrag und dessen Zielsetzung sinngemäß enthalten war.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - dem amtierenden Bürgermeister als Vorsitzenden
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.
- Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von 90 Tagen ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich umzusetzen und den Verein auf der Grundlage dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen zu führen und die Vereinszwecke zielstrebig und gerecht zu verfolgen.
- Entscheidungen des Vorstandes sind zu dokumentieren.
- Der Vorstand kann Kerntätigkeiten in der Vereinsverwaltung (z.B. Kassenführung) delegieren.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus welcher mindestens die Zuständigkeit für die Aufgabengebiete der Referenten und die Kerntätigkeiten der Vereinsverwaltung ersichtlich sind. Die Geschäftsordnung ist öffentlich zugänglich zu machen (z.B. auf www.schoden.de).

§ 8 Beirat

- Der Beirat des Vereines besteht aus
 - dem amtierenden Ortsbürgermeister
 - den zur Mitarbeit bereiten ehemaligen Ortsbürgermeistern, soweit sie Mitglied des Vereins sind.
- Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen und über seine Aufgaben informiert.
- Der Beirat wählt einen Sprecher, welcher die Tätigkeit der Beiratsmitglieder koordiniert.
- Aufgabe des Beirates ist das Einbringen von Spenden, Sponsoren und Zuschüssen, sowie die Einladung und Betreuung besonderer Personen zu den Veranstaltungen im Jubiläumsjahr.

§ 9 Referenten

1. Referenten werden vom Vorstand, im Einvernehmen mit der betreffenden Person, für ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Aufgabengebiet berufen.
2. Jeder Referent hat für sein Aufgabengebiet einem verantwortlichen Vorstandsmitglied zu berichten und sich inhaltlich mit diesem abzustimmen.
3. Die Referenten vertreten den Verein in den Ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten und im Rahmen des vom Vorstand dazu genehmigten Budgets eigenständig.

§ 10 Vertretungsbefugnis

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Im täglichen Geschäftsbetrieb durch ein Vorstandsmitglied, bei weitreichenden, über den täglichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Entscheidungen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Die Referenten vertreten den Verein wie unter §9 beschrieben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

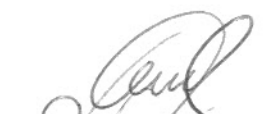
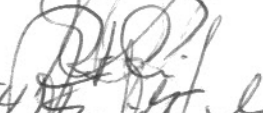
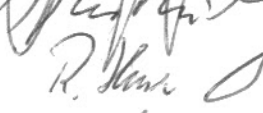
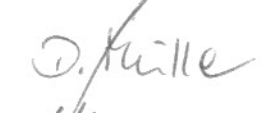
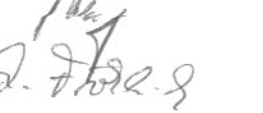

§ 13 Nebenordnung



Der Verein kann einzelne Bereiche seiner Tätigkeit durch Nebenordnungen regeln, welche die Mitgliederversammlung beschließt. Die Nebenordnungen dienen der Konkretisierung und Realisierung des Vereinszweckes.

§ 14 Auflösung der Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Kulturverein Schoden e.V., der die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schoden, 4.11.2014

- | | | |
|--|------------------------|---|
| 1) Andreas Pauly, über Gröndlied 8, | Bankkaufmann |  |
| 2) Kurt Greif, TRIERERSTR. 17 | MALERMEISTER |  |
| 3) Friedrich Weber, Im Hellenke 12 | Dipl. Betriebswirt/HTL |  |
| 4) Rüdiger Hense, In der Luft 5 | Pensionär |  |
| 5) Daniela Müller, Klosterstraße 34, Arbeitsvermittlerin | |  |
| 6) Ralf Knospe, Pannenberg 37, Dipl.-Ing. Archd. | |  |
| 7) Manita Friebe, Klosterstr. 33, Postangestellte | | |

- 8) RÜDIGER HAUSEN, SAARSTADT, POLIZEIBEAMTER 
- 9) Michael Biedinger, Im Kollente 4, 54441 Schöben, Bankangestellter 
- 10) Rudolf Fünken, Steinrosssch 10, 54441 Schöben, Lehrer 